

## Merkblatt 9.189

### Was Kapitalanleger wissen sollten

Seit Jahresbeginn ist es ernst: Der Fiskus zweigt von allen Kapitalerträgen 25 Prozent für sich ab. Die Banken übernehmen den Part des Steuereintreibers und ziehen den Betrag von Zinsen, Dividenden und dem Gewinn aus dem Verkauf von Wertpapieren ab. Damit ist steuerlich für den Anleger alles erledigt. Er braucht seine Erträge aus den Kapitaleinkünften nicht mehr in der Steuererklärung zu deklarieren.

Was auf den ersten Blick einfach aussieht, offenbart bei näherem Hinsehen doch einige tückische Fallen. Wer nicht genau aufpasst, zahlt im ungünstigen Fall am Ende sogar drauf. Damit Ihnen das nicht passiert: Nachfolgend finden Sie wichtige grundlegenden Tipps, die im Rahmen der Abgeltungsteuer beachtet werden sollten.

- 1. Depots und Sparkonten im Ausland:** Erträge, Verkaufsgewinne und Verluste aus dort verwahrten Investments müssen weiter in der Steuererklärung angegeben werden.
- 2. Quellensteuer bei Auslandsinvestments:** Der deutsche Fiskus erkennt diese Steuer wie bisher ganz oder teilweise an. Befinden sich die Anlagen bei deutschen Banken, wird die Quellensteuer automatisch mit der Abgeltungsteuer verrechnet. Liegt das Kapital dagegen bei Banken im Ausland, müssen Anleger sich die Quellensteuer über ihre Steuererklärung zurückholen. Notwendig ist dann eine Quellensteuerbescheinigung im Original.
- 3. Persönlicher Grenzsteuersatz:** Liegt dieser unter 25 Prozent, überweist die Bank zuviel an den Fiskus. Zur Orientierung: Dies trifft auf Steuerpflichtige zu, die weniger als 15.000 €/30.000 € in einem Jahr versteuern. Um die Differenz erstattet zu bekommen, sind alle Kapitaleinnahmen in der Steuererklärung für das betreffende Jahr anzugeben
- 4. Abgeltungsteuer ganz vermeiden:** Interessant vor allem für Kinder und Studenten, die oft kein oder nur ein geringes Einkommen haben. Diese können über den Sparerpauschbetrag (801 EUR/1.602 EUR Ledige/Verheiratete) hinaus weitere Erträge vor der Abgeltungsteuer retten. Dazu ist beim Geldinstitut eine Nichtveranlagungsbescheinigung abzugeben. Damit sind aktuell Kapitaleinnahmen bis 8.501 EUR im Kalenderjahr steuerfrei. Die Bescheinigung gibt es

beim Finanzamt und gilt für drei Jahre. Bereits vor 2009 erteilte Belege gelten so lange weiter.

5. **Altersentlastungsfreibetrag nutzen:** Diesen erhalten alle Steuerzahler ab dem Jahr, in dem sie am 1. Januar 64 Jahre alt sind. Für das Jahr 2009 sind das 33,6 Prozent der Einkünfte, maximal 1.596 €. Für Kapital- und andere Nebeneinkünfte gibt es ihn aber nur über eine Steuererklärung. Ist für alle interessant, deren Zinsen, Dividenden und Verkaufsgewinne den Sparerpauschbetrag übersteigen.
6. **Spielraum für Spenden erhöhen:** Steuerlich anerkannt werden Spenden an Sportvereine, Kirchen und andere steuerbegünstigte Organisationen. Absetzbar sind Beträge bis 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte. Überlegenswert im Jahr der Spende auch Kapitalerträge steuerlich zu deklarieren. Diese erhöhen die maßgebenden Einkünfte. Damit ist ein größerer Teil steuerlich absetzbar.